



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“

Förderaufruf

Innovationswettbewerb „Sicherheit mit und für KI“

Baden-Württemberg:

Security, Safety & Privacy - Entwicklung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Produkte und KI-Services

vom 7. Februar 2023, Az.: WM36-34-6/45

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung in der Zukunft. Die Förderung von KI ist daher ein zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg.

Im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz spielen Sicherheitsaspekte eine bedeutende Rolle. Dies betrifft die drei Dimensionen

- *Security (Cybersicherheit)*, d.h. den Schutz von digitalen Systemen vor absichtlichen Angriffen;
- *Safety (Betriebssicherheit)*, d.h. den Schutz von Mensch und Umwelt vor physischen Schäden, etwa bei der Zusammenarbeit von Menschen und Robotern;
- *Privacy (Datenschutz)*, d.h. den Schutz von personenbezogenen Daten und die Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung.

Einerseits können KI-Technologien als Mittel eingesetzt werden, um die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Produkten und Dienstleistungen maßgeblich zu verbessern („Sicherheit mit KI“). Andererseits geht der

verbreitete Einsatz von KI-Technologien aber auch mit neuen Herausforderungen für die Sicherheit einher: KI-Systeme müssen sicher und vertrauenswürdig ausgestaltet sein („Sicherheit für KI“). Für Unternehmen aus Baden-Württemberg eröffnen sich in beiden Bereichen große Innovationspotenziale und damit Chancen auf zusätzliche Wertschöpfung und eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Das Ziel des Innovationswettbewerbs „Sicherheit mit und für KI“ besteht darin, dass diese Potentiale für Wertschöpfung und Wachstum zukünftig noch besser genutzt werden, indem sich mehr sichere und vertrauenswürdige KI-Produkte und -Services aus Baden-Württemberg am Markt etablieren. Mit dem Wettbewerb soll deshalb die Entwicklung und Kommerzialisierung von Innovationen in den Bereichen *Security*, *Safety* und *Privacy* auf der Grundlage von KI-Technologien gefördert werden. Zielgruppe des Förderaufrufs sind mittelständische Unternehmen sowie Start-ups.

Für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Innovationswettbewerbs „Sicherheit mit und für KI“ stehen auf Beschluss des Landtags Baden-Württemberg voraussichtlich bis zu 2,2 Millionen Euro an Landesmitteln zur Verfügung.

1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- dem Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 („AGVO“, EU-ABI. L 187 vom 26. Juni 2014);
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).

1.3. Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Entwicklungsvorhaben, die Innovationen in den Bereichen *Security*, *Safety* oder *Privacy* beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Die zu entwickelnden Innovationen sollen insbesondere durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet sein:

- Sie sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen, d.h. gesucht werden einerseits Lösungen, in denen KI-Methoden als Mittel zur Verbesserung von *Security*, *Safety* oder *Privacy* von digitalen Systemen eingesetzt werden, beispielsweise um Cyber-Attacken auf Programme und Netzwerke schneller zu erkennen, die funktionale Sicherheit von Robotern oder den Schutz der Privatsphäre in einer Anwendung zu erhöhen („Sicherheit mit KI“). Andererseits können die Innovationen auch darauf abzielen, die Sicherheitseigenschaften von bestehenden KI-Systemen zu verbessern und sie dadurch vertrauenswürdiger zu machen („Sicherheit für KI“).
- Sie sollen darauf abzielen, ein eigenständiges Sicherheitsprodukt oder eine eigenständige Sicherheitsdienstleistung neu zu entwickeln oder erheblich zu verbessern. Ebenso können Vorhaben gefördert werden, in denen die eingebauten Sicherheitseigenschaften eines bestimmten Produkts oder Services, etwa eines Geräts oder einer Maschine, verbessert werden.
- Die zu entwickelnden bzw. verbessernden Produkte oder Services sollen die Möglichkeit zur Skalierung und damit signifikante Wachstumschancen im Kundengeschäft bieten. Nicht skalierbare Produkte und Dienstleistungen – wie etwa Beratungsangebote, die von einem qualifizierten Berater persönlich erbracht werden müssen, oder Produkte und Services, die Unternehmen nur für den Eigenbedarf herstellen – sind nicht förderfähig.

2.2. Die Vorhaben sollen wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss sich durch die Maßnahme in absehbarer Zeit erhöhen.

Förderfähige Projektinhalte müssen der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein. Grundlage für die Zuordnung bildet die Definition von experimenteller Entwicklung nach Art. 2 Nr. 86 AGVO:

„Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger

einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.“

2.3. Die Projekte müssen so ausgestaltet sein, dass sie bis zum **31. Dezember 2024** umgesetzt werden können.

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

- 3.1. Im Rahmen des Innovationswettbewerbs „KI mit und für Sicherheit“ können Einzel- und Konsortialvorhaben von Unternehmen durchgeführt werden.
- 3.2. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit weniger als 3.000 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente; unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen gem. Art. 3 Ziffern 2 und 3 des Anhangs I AGVO), mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg.
- 3.3. Einzelvorhaben müssen von einem antragsberechtigten Unternehmen gemäß Punkt 3.2 durchgeführt werden.
- 3.4. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von zwei oder mehr antragsberechtigten Unternehmen gemäß Nummer 3.2 durchgeführt werden.

Bei Konsortialvorhaben muss das Unternehmen Konsortialführer sein, welches die experimentellen Entwicklungsarbeiten maßgeblich durchführt und das hauptsächliche Verwertungsinteresse an den Projektergebnissen hat. Konsortialpartner können beispielsweise Unternehmen sein, die Daten,

Testumgebungen, spezielle KI-Kompetenzen oder Anwendungsfälle für die Entwicklungsarbeiten des Konsortialführers zur Verfügung stellen.

In dem Konsortium sollen die Partner entlang der Wertschöpfungskette in einer ausgewogenen Partnerschaft kooperieren. Die Konsortialpartner müssen die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung regeln.

3.5. Die Kooperationsvereinbarung für Vorhaben nach Nummer 3.4 muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts;
- Bestimmung des konsortialführenden Unternehmens;
- Darstellung der Entwicklungsanteile der beteiligten Unternehmen am Gesamtaufwand des Projekts;
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Unternehmen einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten;
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.

3.6. Die antragstellenden Unternehmen müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.

3.7. Nicht antragsberechtigt für auf Grundlage des Art. 25 AGVO freigestellte Beihilfen sind Unternehmen

- in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere, wenn diese ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 2 Ziffer 18 AGVO sind. Dies gilt insbesondere für antragstellende Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Unternehmen und, sofern das antragstellende Unternehmen eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Die Ausnahmen nach Art. 2 Ziffer 18 AGVO für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen, sind zu beachten. Ausgenommen sind zudem Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

3.8. Ferner nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- wenn diese einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts zu 25 Prozent oder mehr beteiligt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg und von dem antragstellenden Unternehmen bzw. Konsortium selbst durchgeführt werden.
- Das antragstellende Unternehmen muss über das notwendige spezifische Fachwissen sowie das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Unternehmen über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss auch bei Projektdurchführung in allen Bereichen des antragstellenden Unternehmens sichergestellt sein.
- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Juli 2023, jedoch nicht vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids, und darf nicht später als am 31. Dezember 2024 enden.
- Der geplante Vorhabenbeginn muss grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Datum der Antragseinreichung erfolgen.
- Das Vorhaben muss die Förderkriterien nach Nummer 7.3 ausreichend erfüllen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses über den gesamten Projektverlauf gesichert sein.

4.2. Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern (Bund, Länder oder der Europäischen Union) beantragt wurde oder beantragt werden soll;

- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Die folgenden Regelungen, die auf der AGVO basieren, gelten sowohl für Vorhaben, die auf Grundlage der AGVO gefördert werden, als auch für solche, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden.
- 5.2. Der Fördersatz beträgt bei Unternehmen mit weniger als 3.000 Beschäftigten (unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen beziehungsweise Partnerunternehmen gemäß Anhang I AGVO) bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Vorhabens.
- 5.3. Der Fördersatz nach Nummer 5.2 erhöht sich um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen¹ und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen² gemäß Anhang I AGVO.
- 5.4. Bei Konsortialvorhaben nach Punkt 3.4 im Sinne von Art. 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO kann für Unternehmen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten auf den jeweiligen Fördersatz gewährt werden. Dies gilt gemäß Art. 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO unter der Voraussetzung, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr antragsberechtigten Unternehmen erfolgt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet.
- 5.5. Unterschreitet die beantragte Zuwendung den Betrag von 40.000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.
- 5.6. Die Zuwendung beziehungsweise der Fördersatz wird bei Konsortialvorhaben für jede einzelne geförderte Einrichtung getrennt ermittelt.
- 5.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO und Art. 5 De-minimis-VO möglich.
- 5.8. Die gewährte Zuwendung für ein Einzelvorhaben nach Nummer 3.3 darf den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen bzw. die Summe der Zuwendungen für ein Konsortialvorhaben nach Nummer 3.4 darf den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Eine Förderung auf Grundlage der De-

¹ Als mittleres Unternehmen gemäß Art. 2 Ziffer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

² Als kleines Unternehmen gemäß Art. 2 Ziffer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.

minimis-VO ist auf maximal 200.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt.³

5.9. Das antragstellende Unternehmen hat einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit projektbezogenen Ausgaben zu erstellen bzw. im Rahmen der Antragstellung auszufüllen. Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die zum Ansatz gebrachten Ausgabenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.10. Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personalausgaben: Hierunter sind insgesamt Aufwendungen zu verstehen, die für eigenes Personal anfallen und für das Vorhaben eingesetzt werden. Eigenes Personal bedeutet, dass das Personal beim antragstellenden Unternehmen angestellt und von diesem nachweislich bezahlt sein muss.

Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalausgaben erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Angestellten. Soweit Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung o. ä. im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelausgaben von entsprechenden leitenden Angestellten (Projektleiter, Abteilungsleiter o. ä.) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS⁴ angesetzt werden.

Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs.

³ Bei antragstellenden Unternehmen, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Mit Antragstellung haben die Unternehmen eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis-VO erhaltene Beihilfen anzugeben. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5.

⁴ Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehalts eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standorts, gleichen Geschäftszweigs und gleicher Bedeutung oder mit Hilfe eines anderen objektiven Leistungsmaßstabs zu bemessen. Die Größe des Betriebs, der Umsatz und die Zahl der in ihm tätigen Unternehmer sind zu berücksichtigen.

vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

- Fremdleistungen: Hierunter sind Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen, zu verstehen. Darüber hinaus können Ausgaben für innovationsunterstützende Dienstleistungen, wie die Bereitstellung von Datenbanken, Rechenleistung oder Laboratorien, als Fremdleistungen vergeben werden.

Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 40 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, z. B. durch Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Ausgabenschätzung. Unteraufträge an verbundene Unternehmen können nur dann vergeben werden, wenn die Dienstleistungen nicht selbst erledigt werden können und es nachweislich keinen günstigeren Anbieter zur Erfüllung der Dienstleistung gibt.

- Sonstige Ausgaben: Zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von 100 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben gewährt.

Mit der Gemeinausgabenpauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (z. B. Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, bestehende Cloud-Services, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

- 5.11. Die im Rahmen der vorliegenden Maßnahme geförderten Aufwendungen können nicht zusätzlich im Rahmen des Forschungszulagengesetzes gefördert werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZulG).

6. Antragsunterlagen

6.1. Der Antrag ist mit folgenden Dokumenten vollständig einzureichen:

- Antragsformular,
- Anlage 1 zum Antrag (Vorhabenbeschreibung gemäß Vorlage),
- Anlage 2 zum Antrag (Auszug aus dem Handelsregister),
- Anlage 3 zum Antrag (Jahresabschluss),
- Anlage 4 zum Antrag (ggfls. Vertretungsberechtigung).

6.2. Bei Konsortialvorhaben muss der Konsortialführer eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung einreichen. Zudem müssen sowohl Konsortialführer als auch Konsortialpartner je ein Antragsformular sowie die dazugehörigen weiteren Dokumente und Anlagen separat einreichen.

7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

7.1. Das Antragsverfahren ist einstufig, Anträge können bis **Montag, den 24. April 2023, um 15:00 Uhr** eingereicht werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung. Anträge, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.2. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

7.3. Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, Innovationen aus Baden-Württemberg auf den Gebieten *Security*, *Safety* oder *Privacy* in Form eigenständiger und skalierbarer Produkte und Dienstleistungen schneller an den Markt oder anderweitig in die Umsetzung zu bringen. Ebenso können Vorhaben gefördert werden, in denen die eingebauten Sicherheitseigenschaften eines bestimmten Produkts oder Services, etwa eines Geräts oder einer Maschine, verbessert werden. Die angestrebten Innovationen sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen („Sicherheit mit / für KI“).
- Innovationshöhe, Neuheitswert und Entwicklungsrisiko des Vorhabens: Die Projektidee muss über den bisherigen Stand der Technik

hinausgehen. Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen sowie mögliche Leuchtturmeffekte. Disruptive, also marktverändernde Innovationen mit einem hohen Entwicklungsrisiko, stehen dabei besonders im Fokus.

- Verwertungsoption bzw. Anwendungsnähe: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen. Die zu entwickelnden Produkte und Dienstleistungen müssen signifikante Wachstumsaussichten bieten und das Potenzial haben, neue Märkte zu erschließen bzw. es den Antragsstellern ermöglichen, sich durch Innovation besser am Markt zu platzieren und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Kundennutzen der zu entwickelnden Lösung, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung und zur beabsichtigten Verwertung einschließlich der Zeitpläne dafür, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln. Darüber hinaus sind die Kompetenzen und Qualifikationen des Projektteams darzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie fehlende Kompetenzen und Qualifikationen aufgebaut werden sollen.

7.4. Anträge, die Förderkriterien nach Nummer 7.3 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüferämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- 8.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- 8.3. Eventuell bestehende Förderangebote anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sollen bei einer Antragsberechtigung vorrangig in Anspruch genommen werden.⁵
- 8.4. Eine gleichzeitige bzw. parallele Einreichung desselben Vorhabens beim Förderprogramm Invest BW, d.h. im Zuge eines Förderaufrufs auf Grundlage

⁵ Eine Inanspruchnahme anderer Förderangebote wird insbesondere angenommen bei gleichen Fördersätzen bzw. Förderhöhe, Laufzeit und Einreichungsfrist.

der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW Teil II (VwV Invest BW – Innovation II), ist nicht gestattet.

- 8.5. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
 - den bzw. die Namen der geförderten Unternehmen;
 - den Bewilligungszeitraum;
 - die Höhe der Zuwendung.
- 8.6. Der Innovationswettbewerb soll auch dazu genutzt werden, Baden-Württemberg als Standort für die Entwicklung sicherer und vertrauenswürdiger KI bekannter zu machen. Es ist daher eine projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Die geförderten Unternehmen verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken, etwa bei Veranstaltungen oder Veröffentlichungen.
- 8.7. Auf die Förderung durch das Wirtschaftsministerium ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und ggf. unter Verwendung des Logos des Wirtschaftsministeriums und der Initiative Wirtschaft 4.0 hinzuweisen. Die beiden Logos sind beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
- 8.8. Zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte kann das Wirtschaftsministerium eine Programmevaluation durchführen bzw. beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag bzw. in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus weitere einrichtungs- bzw. vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

9. Verfahren

- 9.1. Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Wirtschaftsministerium den folgenden Projektträger beauftragt und beliehen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Geschäftsstelle Stuttgart
Marienstraße 23
70178 Stuttgart⁶

Ansprechpartner für weitere Fragen:
Dr. Michael Wagner
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Tel.: 089 5108963-012
E-Mail: Michael.Wagner@vdivde-it.de

9.2. Die Antragstellung bei dem Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem und postalischem Weg. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform <https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/innovationswettbewerb-ki-cybersicherheit> bereitgestellt.

9.3. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller von dem Projektträger schriftlich bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

9.4. Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen in Auftrag zu geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

10. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, können hier eingesehen werden: https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/Innovationswettbewerb_KI_Cybersicherheit/20230206_Datenschutzhinweise.pdf

11. Hinweise zum Subventionsgesetz

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein,

⁶ Hauptsitz: VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin

sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.